

Satzung

des Verschönerungs-Vereins zu Rostock e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verschönerungs-Verein zu Rostock“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Rostock.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege, Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie Kunst und Kultur zur Verschönerung der Stadt Rostock, vor allem durch Anlage, Erhalt und Verschönerung von Grünanlagen und Gärten in der Hansestadt Rostock, insbesondere des Alten Friedhofs / Lindenparks. Der Verein sieht sich der Tradition des 1836 gegründeten und langjährig tätigen „Vereines zur Verschönerung der Stadt Rostock und ihrer Umgebungen“ verpflichtet.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Einwerben finanzieller und sachlicher Mittel, Arbeitseinsätze (auch mit eingestelltem Personal) in Abstimmung mit den zuständigen Behörden sowie den Erwerb von Flächen zur Anlage und zum Erhalt von Grünanlagen.
3. Der Verein engagiert sich zugleich in der Förderung der Kriminalprävention, der Hilfe für Opfer von Straftaten und im Täter-Opfer-Ausgleich, insbesondere durch Unterstützung von Projekten zur Verschönerung des Stadtbildes, z.B. durch Entfernen illegaler Graffiti und anderer Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern sie den in dieser Satzung genannten Vereinszweck sowie die gemeinnützigen Satzungszwecke anerkennen wollen. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Beitrags verpflichtet.
2. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt steht jedem Mitglied nach Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr frei. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich per Einschreiben mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied gestrichen werden, wenn Beitragsrückstände über mehr als zwei Jahre bestehen und das Mitglied kein Interesse an einer weiteren Mitgliedschaft bekundet. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfers/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) vorliegende Anträge
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
7. Anträge über die Wahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich durch schriftliche geheime Abstimmung. Darüber hinaus ist auch dann geheim abzustimmen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
14. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
15. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern,
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) bis zu vier Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Sinne dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellen des Haushaltplanes
 - d) Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Rostock, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß dieser Satzung verwenden darf.

Rostock, 21. Januar 2009,
ergänzt durch Beschluss vom 22. April 2009
geändert durch Beschluss vom 08.03.2017
zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.09.2017



(Hannes Rother)
1. Vorsitzender



(Matthias Siems)
Kassierer